

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Altenburg

Altenburg, 06.05.2026

Az.: K 34/25



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 05.08.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>NG 105, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Altenburg, Burgstraße 11, 04600 Altenburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mockern

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Mockern	1, 39/6	Gebäude- und Freiflä- che	Neue StaÙe	680	251

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Wohnfläche ca. 134 qm, Baujahr Ende 1980er Jahre, nach 1990 teilsaniert, Nebengebäude (Carport, mehrere einfache Holzschuppen), eigen genutzt  
gemeinsamer Trinkwasseranschluss mit Flust. 39/7 und 40/2  
gemeinsame mechanische Kläranlage auf Flst. 39/7, 39/5, Standort auf Flst. 39/7  
Pumpe im Keller für Brunnenwasser, Brunnen auf Grundstück, oberflächlich nicht sichtbar  
Festbrennstoffofen, tlw. Elektroheizkörper, Gasheizungsanlage außer Betrieb,  
Baumängel, Rauchgeruch;

## Verkehrswert:

127.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 24.09.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Kuppe  
Rechtspflegerin